

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 85.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

flacter Klägern die 500. Thaler neben den Zinsen à tempore moræ zu bezahlen schuldig / vnd hat die vorgeschusste compensation disfals nicht statt.

Cas. 85.

Es seynd zu N. drey Brüder als Hans/ Georg vnd Michel N.N. Aus welchen Georg Hansen entleibet / vnd sich in die Flucht begibt / Michel/ als des entleibten Bruders Erbe / ab intestato, nimbt die Erbschafft zu sich / Aus dieser Erbschafft aber begehrte die Obrigkeit zu N. jure fisci von Michel dem Brüder des flüchtigen Georgen seinen Theil / dessen er sich durch den Todesschlag verlustig gemacht. Q.q.J.

Klagende Obrigkeit fundirt ihre Klage/welche sie durch ihren Fiscal fürbringen leßt / in dem Rechte/welches wil/Q. i.öd (1) hereditas heredi indigno auferatur & fisco deseratur, juxta l. i. D. de jure fisc. Vigil. in M. J. Civil. lib. 3. c. 11. q. 1. cauf. 4. & in M. J. R. lib. 3. c. 10. reg. 8. Dieser Georg aber/ der seinen Bruder Hansen entleibet hatte/ der we- re der Erbschafft unschuldig/ vnd nicht werth/ der halben bitter ex zu decreterin / daß sein Theil dem Fi- sclo billig zugehörig vnd angefallen / Fundirt sich auf dem L. Lucius Titus. 9. D. de jure fisc. & l. cùm ratio. 7. S. fin. D. de bon. damnat. Vigil. in M. J. R. lib. 4. 6. 9. reg. 18.

E iii

Bellag.

Beklagter Michel excipit: Er were ein natürlicher Bruder, vnd des füchtigen Miterbe / si autem coheredem homicida haberet; quod tunc portio homicide non deseratur fisco, sed coheredi accrescat.

Kläger sagt: diese Exceptio were nirgend fundirt, vnd könnte er selbige nicht zugeben.

Nota.

Weil Kläger des Beklagten Exception nicht zugeben wil, so entsteht vor dismal die Frage: Ob nemlich/wenn ein Erbe/welcher einer Erbschaft durch eine Mifthat nicht schig/einen Miterben hat, desselben Anteilet vnd portion dem Fisco nicht folge / Sondern dem Miterben zuwachse / Solche Exception muss Beklagter bescheinigen vnd dociren.

Beklagter braucht pro fundamento dis Argument: quod factum fratris non noceat fratri, juxta l.z. §.fratris, D. si quis aliquem testari prohibuerit.

Kläger reysticire/dass dieses Argument / damit Beklagter seine Exception bescheinigen wolle/ gar zweifelhaftig. Denn ja das factum parricida in diesem Fall Beklagten als Brüdern nicht schädlich / ob schon sein des Todeschlägers Anteil dem Fisco zugeeignet würde / dann ja Beklagter nichts desto weniger seinen Anteil in des

ene

erischen Erb
fünften Va
als schätzlic
gut und beton
gründen.

Auf Ki
und fernere
R. Kläger
andern E
diesen B
dens unga
ganz Anthe
entlebten D
Mannvorteile

Petru
worden/
ment ver
jedem le
sonst nich
Die Le
garisabg
quartam
Obdem E
schaftlich em
Vigbleib
Quatione

entkleiben Erbschafft vor voll hette/ Ja traum/des
flüchtigen That dem Beklagten mehr zuträglich/
als schädlich were / denn er solcher gestalt etwas
zu erben bekommen / so sonst vielleicht auch nicht
geschehen.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort/vorgeschüste Exception
vnd ferner Vorbringen Procuratoris Fisci zu
M. Klägern an einem Michel M. Beklagten an
anderen Theil / Geben Richter vnd Beysizere z.
diesen Bescheid : dass Beklagter/seines Vorwur-
dens ungeacht/ seines flüchtigen Bruder Georg-
sens Anteil/so er sonst ab intestato von seinem
emilebten Bruder Hansen ererbet/Klägern auf-
zuantworten schuldig.

Cas. 86.

Petrus ist vom Johanne zum Erben eingesetzt
worden / Als nun gemelter Petrus die im Testa-
ment verordnete Legata aufzahlet/ zeucht er von
jederm legato etwas abe/ mi vorwendet/ dass ihm
sonst nicht quarta pars hereditatis übrig bliebe/
Die Legatarii sagen: ob schon nichts von den le-
gatis abgezogen würde/ er der Erbe dennoch seine
quartam vor voll behielte / dahero die Frage ist:
Ob dem Erben Petro / wenn er die Legata voll-
ständlich entrichtet / ihm quarta pars hereditatis
übrig bleibe oder nicht? Welcher Parth nun dieser
Quæstion Beweisung auffzuerlegen/dubitatur.

E III

Kl.